

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

¹Ein Second-Stage-Projekt darf nur gefördert werden, wenn ein örtlicher Bedarf für diese Maßnahme besteht. ²Zur Bestätigung des örtlichen Bedarfs ist eine befürwortende Stellungnahme der dem Einzugsgebiet zugehörigen Landkreise und kreisfreien Städte vorzulegen.

4.2

Das Second-Stage-Projekt muss bei der Durchführung der Maßnahme die in den Nrn. 2.1 bis 2.4 genannten Maßgaben erfüllen.

4.3

Für Frauen und Kinder, die aus dem Frauenhaus in Second-Stage übergehen, kann die psychosoziale Beratung und Betreuung nach Nr. 2.3 Buchst. b erst im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt beginnen.

4.4

¹Übergangswohnungen sollen nur für Second-Stage-Teilnehmerinnen zur Verfügung gestellt werden, die vorher in einem Frauenhaus untergebracht waren. ²Der Aufenthalt in Übergangswohnungen ist auf maximal zwölf Monate zu befristen. ³Sofern eine Frau länger als zwölf Monate im Wohnraum verbleibt, kann dieser Wohnraum maximal zwölf Monate als Übergangswohnung anerkannt werden; die darüber hinaus gehende Zeit ist nicht förderfähig.

4.5

Der Zuwendungsempfänger hat eine Konzeption vorzulegen, in der insbesondere die nachstehenden Inhalte darzustellen sind:

- Zieldefinition,
- Zielgruppe,
- Art und Dauer der Hilfen einschließlich der Angabe der maximalen Dauer der einzelfallbezogenen Hilfen,
- Projektgröße (vgl. Nr. 4.7 Satz 2),
- voraussichtliche Anzahl der mit der Maßnahme zur erreichenden Frauen im Kalenderjahr insgesamt (Teilnehmerinnenzahl),
- Einzugsgebiet,
- Darstellung der (geplanten) Zusammenarbeit in Bezug auf das Übergangsmanagement und mit anderen Hilfesystemen,
- genaue Beschreibung der Wohnform bei Zur-Verfügung-Stellung von Wohnraum.

4.6

¹Ist der Zuwendungsempfänger ein sonstiger Träger (vgl. Nr. 3 Satz 2), hat er eine vertraglich festgelegte Kooperation mit einem in seiner Region tätigen, staatlich geförderten Frauenhaus vorzuweisen. ²Hierin sind die Zusammenarbeit und Abstimmung, aber auch die Zuständigkeitsabgrenzungen zu konkretisieren.

4.7

¹Jedem staatlich geförderten Frauenhaus kann ein Second-Stage-Projekt zugeordnet werden. ²Die Projektgröße des Second-Stage-Projekts, die die Grundlage für die Höhe der Förderung ist, richtet sich nach der Anzahl der Frauenhausplätze des Frauenhauses, an das das Second-Stage-Projekt angebunden ist, und wird durch Projektplätze definiert. ³Maximal können bis zur Hälfte der Frauenhausplätze (Plätze für Frauen) als förderfähige Projektplätze angesetzt werden; der sich ergebende Wert ist auf eine volle Zahl aufzurunden. ⁴Es gilt eine Obergrenze von 15 Projektplätzen. ⁵Die Anzahl der förderfähigen Projektplätze ist auch die Obergrenze für die maximale Anzahl der zu fördernden Übergangswohnungen.

4.8

¹Zur Erfüllung der unter Nr. 2.3 genannten Aufgaben muss ausreichend Fachpersonal für das Übergangsmanagement sowie für die psychosoziale Beratung und Betreuung zur Verfügung stehen. ²Die Zahl der maximal zuwendungsfähigen Vollzeitäquivalente ergibt sich aus der festgelegten Projektgröße (vgl. Nr. 4.7 Satz 2 in Verbindung mit Nr. 5.2.1). ³Bis zu 15 % des Kontingents kann für Geschäftsführungs- und Leitungsaufgaben verwendet werden. ⁴Zuwendungsfähige Fachkräfte sind Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (zum Beispiel diplomierte beziehungsweise graduierte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, BA-Abschluss Soziale Arbeit) sowie Personen mit fachlich vergleichbarer Qualifikation. ⁵Neben den in Satz 4 genannten Fachkräften sind für die Beratung und Betreuung der Kinder auch Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener pädagogischer Ausbildung zuwendungsfähig. ⁶Für das Übergangsmanagement sind auch qualifizierte Fachkräfte aus der Immobilienwirtschaft (zum Beispiel Immobilienkaufleute, geprüfte Immobilienfachwirtinnen und Immobilienfachwirte, Immobilienbetriebswirtinnen und Immobilienbetriebswirte) zuwendungsfähig. ⁷Fachkräfte, die nicht über die formalen Qualifikationskriterien verfügen, müssen aufgrund von Berufspraxis und in diesem Zusammenhang erworbenen Zusatzqualifikationen in der Lage sein, die Aufgaben im Sinne der Nr. 2.3 wahrzunehmen. ⁸Die Zuwendungsempfänger tragen die Verantwortung dafür, dass das eingesetzte Personal für die Aufgaben ausreichend qualifiziert ist. ⁹Die Qualifikations- und Fortbildungsnachweise sind im Rahmen des Antragsverfahrens bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

4.9

Der Träger sorgt für eine qualifizierte Fortbildung der Mitarbeitenden, insbesondere durch Erfahrungsaustausch, Fortbildung und Supervision.

4.10

Das Second-Stage-Projekt arbeitet mit Einrichtungen und Ämtern, zum Beispiel dem Amt für soziale Sicherung, dem Job-Center und dem Jugendamt, sowie mit Diensten (zum Beispiel Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen) und weiteren Beratungsangeboten (zum Beispiel Erziehungs- und Schwangerenberatungsstellen, Fachstellen für Täterarbeit, die nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. – BAG Täterarbeit HG – arbeiten) zusammen.